

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Kehren GmbH

I. Allgemeines – Geltung, Kollidierende Bedingungen

1. Soweit schriftlich und individualvertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, liegen den Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten als Auftragnehmer und der **KEHREN GmbH (im Folgenden KEH)**, insbesondere unseren Bestellungen für Lieferungen (im Folgenden „**Bestellung**“) ausschließlich nachstehende Bedingungen zugrunde. Abweichende oder diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, KEH hat den entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Lieferanten ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn KEH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt oder der Auftragnehmer im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.
2. Ist der Auftragnehmer mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er sofort ausdrücklich darauf hinzuweisen. KEH behält sich für diesen Fall vor, den Auftrag zurückzuziehen, ohne dass KEH gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art gestellt werden können.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern sie dem Auftragnehmer bei einer von KEH bestätigten Bestellung zugegangen sind.

II. Angebote, Bestellungen, Lieferabrufe

1. Angebote an uns sind zweifach, für uns unverbindlich und kostenlos einzureichen. Der Auftragnehmer hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Er ist an sein Angebot sechs Wochen gebunden.
2. Die Bestellung durch KEH bedarf, um verbindlich zu sein, der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben nur Geltung, wenn sie von KEH schriftlich bestätigt werden. Bestellungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu bestätigen. KEH ist berechtigt die Bestellung zu widerrufen, wenn die Bestätigung nicht unverzüglich eingeht.
3. Verlangt KEH eine Änderung des Liefergegenstandes, so hat der Auftragnehmer unverzüglich etwaige Mehr- bzw. Minderpreise und Terminauswirkungen schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen.
4. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.
5. Ohne die schriftliche Zustimmung von KEH darf die Bestellung sowie der Gegenanspruch des Auftragnehmers aus dieser Bestellung weder ganz noch teilweise auf einen Dritten übertragen werden.

III. Bestellunterlagen – Geheimhaltung

1. An sämtlichen Ausführungsunterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Stücklisten, Modellen u.ä. behält KEH sich die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von KEH nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der KEH-Bestellung zu verwenden und nach Ausführung der Bestellung KEH unaufgefordert zurückzugeben oder bei digitaler Form zu vernichten. Ihr Inhalt bzw. ihre Beschaffenheit sind Dritten gegenüber geheim zu halten.
2. Für den Fall, dass der Auftragnehmer oder ein Drittempfänger die aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung folgenden Pflichten verletzt, wird der Auftragnehmer an KEH für jeden Pflichtverstoß unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine der nach Höhe in das billige Ermessen von KEH gestellte und gegebenenfalls von einem zuständigen Gericht hinsichtlich der Angemessenheit zu überprüfenden Vertragsstrafe zu bezahlen. Die Zahlung der Vertragsstrafe berührt die Geltendmachung weiterer Schäden nicht.

IV. Preise – Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist für den Auftragnehmer bindend, es sei denn KEH weist ausdrücklich darauf hin, dass der Rechnungspreis hiervon abweichen kann. Er schließt Lieferung "frei Haus", einschließlich Verpackung, ein. Für die Rückgabe der Verpackung gilt die jeweils aktuelle Verpackungsverordnung oder entsprechende gesetzliche Regelung.
2. Wird anderes vereinbart, so sind die Fracht- und Verpackungskosten vom Auftragnehmer zu verauslagen und in den Rechnungen besonders auszuweisen. Falls bei Auftragserteilung der Preis nicht feststeht, ist er KEH spätestens mit der Auftragsbestätigung aufzugeben. Widerspricht KEH nicht innerhalb von 8 Arbeitstagen, so gilt der Preis als genehmigt.
3. Die Preise sind Nettopreise [ohne Umsatzsteuer]. Die KEH EG-Ust.-Id.-Nr. lautet: DE 123 1111 575. Zahlungen in Fremdwährung leistet KEH nur, wenn dies in der Bestellung ausdrücklich vorgesehen ist.
4. Rechnungen sind mit der Lieferung gesondert einzureichen. Rechnungen bearbeitet KEH nur, wenn diese die in der Bestellung angegebene Bestellnummer enthalten. Sofern Leistungen nach Aufwand abgerechnet werden, hat der Lieferant in geeigneter Weise entsprechende Leistungsnachweise der Rechnung beizufügen.
5. KEH bezahlt, sofern es nicht anders schriftlich vereinbart ist, gerechnet ab Eingang von Lieferung und Rechnung innerhalb von 14 Tagen, mit 3% Skonto, wahlweise nach 30 Tagen rein Netto, ohne Abzug. Rechnungen werden nur dann fällig, wenn sie der Abgabenordnung (AO) entsprechen. Zahlungsmittel nach KEH Wahl. Eine Wechselzahlung schließt den Skontoabzug nicht aus. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen KEH in gesetzlichem Umfang zu.
6. Sind Vorauszahlungen vereinbart, so hat der Auftragnehmer auf seine Kosten auf Anforderung von KEH als Sicherheit selbstschuldnerische Bürgschaften einer deutschen Großbank beizubringen.

V. Lieferzeit und Lieferverzug

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend, es sei denn, der der Auftragnehmer bestätigt schriftlich einen anderen Termin, den KEH akzeptiert. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, z.B. auch bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, so hat der Auftragnehmer dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. KEH ist ferner von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung wegen der durch höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei KEH – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.
2. Sofern die Leistungszeit kalendermäßig bestimmt ist, gerät der Auftragnehmer nach schuldhaftem Verstreichenlassen der Lieferzeit in Verzug, ohne dass es der Mahnung bedarf. Wird der Liefertermin durch Verschulden des Auftragnehmers überschritten (Verzug), so ist KEH unbeschadet ihrer übrigen Rechte berechtigt, Schadensersatz zu fordern. Der Schadensersatz umfasst sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Verzugsschäden, soweit die Verzögerung auf schuldhaftem Verhalten des Auftragnehmers beruht. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
3. Liefert der Auftragnehmer auch nicht innerhalb einer von KEH zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist, so ist KEH nach deren Ablauf berechtigt, einen Dritten mit der Vertragserfüllung zu beauftragen und vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und Mehrkosten zu verlangen. Daneben hat KEH das Recht, Schadensersatz anstelle der Leistung zu verlangen. Das Recht des Auftragnehmers zur Nacherfüllung und die Verpflichtung von KEH, die Leistung abzunehmen, sind ausgeschlossen sobald KEH nach Fristablauf im Wege der Selbstvornahme Ersatz beschafft oder anstatt der Leistung Schadensersatz verlangt.
4. Falls für vom Auftragnehmer zu vertretende Terminüberschreitungen eine Konventionalstrafe vereinbart ist, behält sich KEH vor, einen darüber hinausgehenden Schaden gegen Nachweis geltend zu machen. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Konventionalstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Konventionalstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.

VI. Liefer- und Versandvorschriften

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die KEH-Bestellnummer anzugeben; Die aus der Nichtbeachtung dieser Versandvorschriften entstehenden Kosten, etwa infolge einer Verzögerung der Bearbeitung, hat der Auftragnehmer zu tragen. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die bei der Eingangskontrolle von KEH Eingangskontrolle ermittelten Werte maßgeblich.
2. Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken oder auf Verlangen von KEH nach ihren Anweisungen mit einer besonderen Verpackung zu versehen. Für Beschädigung infolge mangelhafter Verpackung haftet der Auftragnehmer. Soweit der Auftragnehmer nach der Verpackungsordnung verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt er die Kosten des Rücktransports und der Verwertung.
3. Bei Lieferung von Maschinen im Sinne der EG-Maschinenrichtlinien (2006/42/EG in der jeweils neuesten Fassung) hat der Lieferant der Lieferung eine EG-Konformitäts- bzw. Einbau-Herstellererklärung beizufügen und damit die Voraussetzung zu Anbringung des "CE" - Zeichens zu erfüllen.

VII. Mängeluntersuchung – Gewährleistung

1. Stellt der Auftragnehmer beim Liefergegenstand oder vergleichbaren Produkten Fehler fest, oder besteht ein entsprechender Verdacht, so hat er KEH umgehend schriftlich zu informieren. Die nachfolgende Vorgangsweise (weitere Bearbeitung, Nacharbeit, spezielle Freigabe, Rücksendung, Ausschuss bzw. Verschrottung, Entscheidung über Korrekturmaßnahmen, etc.) wird ausschließlich von KEH entschieden.
2. Für die Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
3. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrenübergang auf KEH die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung durch KEH – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von KEH, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.
4. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, liegt ein Sachmangel vor, wenn sich die Ware für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung nicht eignet. Im Übrigen liegt ein Sachmangel auch dann vor, wenn die Ware nicht die Eigenschaften aufweist, die KEH nach der vom Auftragnehmer oder vom Hersteller gegebenen Produktbeschreibungen erwarten kann, es sei denn, dass der Auftragnehmer eine vom Hersteller gegebene Produktbeschreibung nicht kannte und auch nicht kennen musste.
5. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB). Offensichtliche Mängel der Lieferung oder Leistung wird KEH dem Auftragnehmer, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich anzeigen.
6. Wareneingangskontrollen werden stichprobenweise vorgenommen. KEH ist berechtigt, die Lieferung bei Überschreitung des von KEH festgelegten Grenzqualitätswertes vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten des Auftragnehmers komplett zu prüfen.
7. Sendet KEH dem Auftragnehmer mangelhafte Ware zurück, so ist KEH berechtigt, unabhängig von der Höhe der dadurch entstehenden Aufwendungen, dem Auftragnehmer den Rechnungsbetrag zurückzubelasten zuzüglich einer Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware. Die Pauschale beträgt jedoch höchstens € 500,- pro Rücksendung. Den Nachweis höherer Aufwendungen behält sich KEH ausdrücklich vor.
8. Die Rügepflicht von KEH für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge durch KEH (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen bei dem Lieferanten eingeht.

9. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach Wahl von KEH durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von KEH gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann KEH den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendung bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer endgültig fehlgeschlagen oder für KEH unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung.
10. Im Übrigen ist KEH bei einem Sachmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt. Außerdem hat KEH nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz; dies gilt ausdrücklich auch im Falle von Mangelfolgeschäden.
11. Für innerhalb der für Mängelansprüche von KEH geltenden Verjährungsfrist instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist in Bezug auf den konkret nachgebesserten Mangel zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Ansprüche von KEH auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
12. Die infolge mangelhafter Lieferung KEH entstehenden Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, hat der Lieferant KEH zu erstatten.
13. Nimmt KEH selbst produzierte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde KEH gegenüber dem Kaufpreis gemindert oder wurde KEH in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behält sich KEH den Rücktritt gegenüber dem Lieferanten vor,

VIII. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

Der Auftragnehmer stellt KEH von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gleich aus welchem Rechtsgrunde wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes gegen KEH erheben, und erstattet KEH die notwendigen Kosten einer dadurch verursachten Rechtsverfolgung. Bei Rechtsmängeln gilt dies nur, soweit den Auftragnehmer ein Verschulden trifft oder die Freiheit von Rechtsmängeln besonders zugesichert wurde (z.B. durch eine Beschaffenheitsgarantie).

IX Software, Rechte, Rechtsmängel, Zugangsrecht

1. Soweit die Lieferung des Auftragnehmers Software, Rechte oder sonstige Gegenstände beinhaltet, deren Nutzung nur auf Grund entsprechender Nutzungsrechte (Lizenzen) gestattet ist, werden KEH die erforderlichen Nutzungsrechte mit der Lieferung ohne Aufpreis übertragen. Der Lieferant haftet für den Bestand, die Übertragbarkeit und Durchsetzbarkeit der Nutzungsrechte.
2. Der Auftragnehmer haftet weiter dafür, dass durch seine Lieferung gewerbliche Schutzrechte (z. B. Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken) sowie Urheberrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Wird KEH von einem Dritten wegen einer behaupteten Rechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, KEH auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Für die Freistellungsansprüche gilt eine Verjährungsfrist von -3 Jahren beginnend in dem Zeitpunkt, in dem KEH von den Anspruchs begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Im Rahmen dieser Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant alle Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter ergeben. Über Inhalt und Umfang möglicher Aufwendungen wird KEH den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar – informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Unabhängig von vorstehender Freistellungsverpflichtung gelten für die Haftung des Auftragnehmers bei Rechtsmängeln die Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen mit folgenden Maßgaben:
 - Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn Dritte in Bezug auf den Vertragsgegenstand Rechte gegen KEH geltend machen können, die KEH nach den Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer nicht gegen KEH gelten lassen muss. Soweit ein Recht Gegenstand des Vertrages ist, gilt das gleiche darüber hinaus für dessen Bestand, Übertragbarkeit und Durchsetzbarkeit.
 - Liegt ein Rechtsmangel vor, ist der Auftragnehmer verpflichtet, KEH das Recht zum uneingeschränkten weiteren Gebrauch zu verschaffen (Nachbesserung) oder - nach Wahl von KEH - den Vertragsgegenstand in für KEH zumutbarer Weise derart zu modifizieren, dass der Rechtsmangel nicht mehr besteht (Ersatzlieferung).
 - Das gesetzliche Recht von KEH, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten, bleibt unberührt.

4. Der Auftragnehmer räumt KEH, dessen Kunden, sowie der regelsetzenden Dienststelle ein Zugangsrecht zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Einrichtungen und zugehörigen Aufzeichnungen ein. Außerdem willigt er hiermit in die Durchführung von Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Auftraggeber, dessen Kunden, sowie der regelsetzenden Dienststelle ein. Zeitpunkt und Umfang des Werksbesuchs wird mit dem Lieferanten vor Besuchsantritt abgestimmt. Soweit der Auftragnehmer sich Unterlieferanten bedient wird er diese verpflichten, dem Auftraggeber entsprechende Zugangsrechte zu gewähren.

X. Lieferantenregress

1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von KEH innerhalb einer Lieferantenkette (Lieferantenregress gem. §§ 445a, 445b BGB) stehen KEH neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. KEH ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die KEH dem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von KEH (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Dies gilt auch im Fall, dass der Liefergegenstand durch KEH oder einen Dritten weiterverarbeitet wurde. Zudem stehen diese Ansprüche KEH auch dann zu, wenn der Dritte oder der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.
3. Bevor KEH einen von einem Abnehmer KEH geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird KEH den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darstellung des Sachverhaltes um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von KEH tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem jeweiligen Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
4. Die Ansprüche von KEH aus Lieferantenregress gelten in Ergänzung der gesetzlichen Regelung auch dann, wenn die Auslieferung der Ware an einen Verbraucher - aus welchen Gründen auch immer - unterblieben ist.

XI. Produkthaftung – Freistellung – Versicherungsschutz – QS

1. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er KEH auf erstes Anfordern insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Einfluss- und Organisationsbereich gesetzt ist, und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In Fällen des Abschnitts XI. 1. ist der Auftragnehmer verpflichtet, KEH nach §§683, 670 BGB alle Aufwendungen, sowie gemäß §§830, 840, 426 BGB jeden Schaden zu erstatten, der sich aus oder im Zusammenhang mit einer von KEH durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Inhalt und Umfang der Rückrufaktion wird KEH, soweit möglich und zumutbar, rechtzeitig dem Lieferanten bekannt und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige rechtliche Ansprüche.
3. Der Auftragnehmer hat nach Maßgabe von Anhang I der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABI. L 11 vom 15.1.2002, S. 4) jeweils unverzüglich die an seinem und am Geschäftssitz von KEH zuständige Marktüberwachungsbehörde zu unterrichten, wenn sie wissen oder auf Grund der ihnen vorliegenden Informationen oder ihrer Erfahrung wissen müssen, dass ein Verbraucherprodukt, das sie auf dem Markt bereitgestellt haben, ein Risiko für die Sicherheit und Gesundheit von Personen darstellt; insbesondere haben sie die Marktüberwachungsbehörde über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Vermeidung dieses Risikos getroffen haben.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 2,5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten, ohne dass dadurch weitergehende Schadenersatzansprüche seitens KEH ausgeschlossen werden.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für seine Produkte, Qualitätssicherung im Rahmen der DIN/EN/ISO 9000 ff zu betreiben. Für die Zusammenarbeit mit KEH im Unternehmensbereich Aerospace muss der betreffende Lieferant nach DIN EN 9100 zertifiziert sein und für entsprechende Prozesse (z.B. Wärmebehandlung) NADCAP- Zertifizierungen nachweisen.

- Die zu liefernden Waren und ggf. zu erbringenden Leistungen müssen überdies den dem Auftrag zugrunde liegenden Unterlagen entsprechen, sowie den gesetzlichen Bestimmungen der Unfallverhütung, dem Produktsicherheitsgesetz, den einschlägigen VDE-Vorschriften sowie den entsprechenden DIN- und ISO-Normen. Die Lieferung hat stets nach dem neusten Stand der Technik zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen ferner die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Wenn in der Bestellung auf Zeichnungen oder Normen hingewiesen wird, so hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass seine Lieferungen und Leistungen nach den neuesten Ausgaben erfolgen.
- Sämtliche Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen entsprechend ihrem Tätigkeitsbereich qualifiziert sein. Die Mitarbeiter müssen hinsichtlich Qualitätssicherung und statistischer Methoden ausreichend geschult sein. Der -Auftragnehmer muss entsprechende Schulungsunterlagen und – protokolle vorweisen können. Für spezielle Prozesse dürfen nur entsprechend ausgebildete Mitarbeiter eingesetzt werden.
- Der Auftragnehmer hat alle Anforderungen der Beschaffungsdokumente (z.B. Spezifikationen, Zeichnungen, Prüfanweisungen usw.), einschließlich Kundenanforderung in geeigneter Weise an sein Unterlieferanten weiterzuleiten.
- Änderung von Fertigungsverfahren, Prozessen, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Wechsel von Unterlieferanten, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen sind KEH rechtzeitig vor der geplanten Realisierung zur Klärung des Weiteren Vorgehens anzuzeigen und bedürfen einer schriftlichen Freigabe durch KEH.
- Die Mitteilung an KEH erfolgt schriftlich in geeigneter Weise im Rahmen des 'Supplier Change Request' (SCR).
- Im Rahmen der Qualitätssicherungsmaßnahmen ist der Lieferant verpflichtet, die in der Bestellung aufgeführten Nachweise, Prüfbescheinigungen und / oder Konformitätserklärungen gegenüber KEH der Warenlieferung beizulegen bzw. in besonderen Fällen vorauszusenden.

XII Nachverfolgbarkeit, Archivierung

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über die verwendeten Werkstoffe Nachweise zu führen und diese für mindestens 10 Jahre ab Auslieferung des jeweiligen Liefergegenstandes aufzubewahren. Dies schließt die Rückverfolgbarkeit der verwendeten Materialchargen zu den jeweiligen Lieferlosen an den Auftraggeber mit ein. Der Lieferant verpflichtet sich, Lieferdokumente, Qualitätsaufzeichnungen und Produktproben zur Rückverfolgbarkeit der Produktion und Freigabe, wenn nicht anders vereinbart, für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Auslieferung des jeweiligen Liefergegenstandes zu archivieren und sie dem Auftragnehmer auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Vorlieferanten hat der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.
- In gesonderten Fällen kann KEH seine Lieferungen und deren Unterlieferanten verpflichten, längere Aufbewahrungszeiten sicher zu stellen.

XIII. Eigentum am Liefergegenstand

- KEH erwirbt das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung nach dessen Übergabe mit der Abnahme; das gleiche gilt für die vom Auftragnehmer mitgelieferten Unterlagen. Durch die Übergabe erklärt der Auftragnehmer, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.
- Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich und kostenfrei an KEH zurückzusenden. Die Unterlagen von KEH dürfen nur für die im Rahmen des Vertrags festgesetzten Zwecke verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Auftragnehmer für den gesamten Schaden.

XIV Beistellung – Werkzeuge

- An beigestellten Teilen behält KEH sich das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten geschehen für KEH. Wird die KEH Vorbehaltsware mit anderen, KEH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt KEH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der KEH-Sache zu dem der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung.
- Werden die von KEH beigestellten Teile mit anderen, KEH nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt KEH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen

vermischten Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des - Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass KEH anteilmäßig Miteigentum erhält. Der Lieferant verwahrt das KEH Alleineigentum oder das Miteigentum für KEH.

3. Von KEH beigestellte Werkzeuge etc. bleiben Eigentum von KEH. Der Lieferant darf die Werkzeuge etc. nur für die Herstellung der von KEH bestellten Gegenstände einsetzen. Der Lieferant hat die KEH gehörenden Werkzeuge etc. zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden zu versichern. Er hat Störfälle KEH sofort anzuzeigen und etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

XV Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
2. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten - im gesetzlichen Umfang - für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit KEH wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadenersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB); die speziellen Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten aber dann, wenn ihre Anwendung im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
3. Vorstehende Ziffer 2 Satz 2 gilt entsprechend für alle - vertraglichen wie außervertraglichen - Ansprüche aus Rechtsmängeln gemäß Abschnitt VII. Die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabe Ansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) bleibt unberührt.

XVI Erfüllungsort – Gerichtsstand – Anwendbares Recht

1. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von KEH Erfüllungsort.
2. Ist der Auftragnehmer Vollkaufmann, ist der Gerichtsstand der Geschäftssitz von KEH. KEH kann den Lieferanten jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen. Soweit in der Bestellung nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts.
3. Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung. Diese Rechtswahl schließt ein, dass dem Kunden mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem der Staaten der EU oder der Schweiz der gewährte Schutz, der sich durch zwingende Bestimmungen des Rechts dieses Staates ergibt, nicht entzogen wird.

XVII. Vertragsänderungen, Vertragssprache

1. Jede Änderung und Ergänzung eines einmal erteilten Auftrages bedarf der Schriftform. Diese kann nur schriftlich abbedungen werden.
2. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

XVIII. Teilunwirksamkeit

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertragswerkes ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so steht dies der Wirksamkeit vorliegender Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht entgegen.

Stand: Juni 2018